Unverbindliche Lesefassung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung (Wasserversorgungssatzung - WVS)

Damit sich die Kunden einen verständlichen Überblick über die Wasserversorgungssatzung des WBV verschaffen können, wird diese unverbindliche Lesefassung zur Verfügung gestellt. Sie geht von der Wasserversorgungssatzung des WBV vom 01. Juni 2006 aus und berücksichtigt alle aufeinanderfolgenden Änderungssatzungen bis einschließlich der Sechsten Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung des WBV vom 06. September 2024.

§ 1 Allgemeines

Der Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale (WBV) betreibt die Wasserversorgung einheitlich als eine öffentliche Anlage zur Versorgung der Grundstücke im Verbandsgebiet mit Trinkwasser. Lage, Art und Umfang der Wasserversorgungsanlage bestimmt der WBV, sowie den Zeitpunkt der Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich rechtlichen (grundbuchrechtlichen) Sinn (Buchgrundstück).
- (2) Die **öffentliche Wasserversorgungsanlage** besteht aus sämtlichen Anlageteilen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen. So insbesondere den Wasserwerken, Druckerhöhungsanlagen und Speichern und Versorgungsleitungen. Der Hausanschluss ist nicht Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Die **Versorgungsleitungen** sind die Wasserleitungen, von denen die Hausanschlüsse abzweigen.
- (4) Der Hausanschluss verbindet die öffentliche Versorgungsleitung mit der Anlage des Anschlussberechtigten/-verpflichteten. Er beginnt mit der Anschlussvorrichtung an der Abzweigstelle der öffentlichen Versorgungsleitung und endet nach der Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler. Der Hausanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des WBV und ist nicht Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (5) Bei der **Anschlussvorrichtung** handelt es sich um eine Ventilanbohrschelle, Ventilanbohrbrücke oder einen Hausanschlussschieber.
- (6) Die **Hauptabsperrvorrichtung** befindet sich vor dem Wasserzähler. Eine weitere Absperrvorrichtung befindet sich unmittelbar nach dem Wasserzähler.
- (7) Anschlussberechtigte/-verpflichtete sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstücks sind. Den Eigentümern gleichgestellt sind die Wohnungs- und Teileigentümer. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers anschlussberechtigt/-verpflichtet. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers anschlussberechtigt/-verpflichtet.

- (8) Die **Anlage des Anschlussberechtigten/-verpflichteten** beginnt nach der Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler, umfasst den Wasserzähler und die Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler und endet nach den Verbrauchsstellen.
- (9) Der Wasserzähler nach der Hauptabsperrvorrichtung ist Eigentum des WBV.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussberechtigte/-verpflichtete ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auf solche Grundstücke, die an einer betriebsfertigen und aufnahmefähigen Versorgungsleitung liegen. Das Gleiche gilt, wenn die Verlegung des Hausanschlusses durch ein eigenes dingliches Recht oder eine Baulast zugunsten des anzuschließenden Grundstücks gesichert ist oder der Hausanschluss über Eigentum des Anschlussberechtigten/-verpflichteten verlegt werden kann, bzw. verlegt worden ist oder die Verlegung des Hausanschlusses über Miteigentum des Anschlussberechtigten/-verpflichteten an einem Zuwegungsgrundstück gewährleistet ist. Bei anderen Grundstücken kann der WBV auf Antrag den Anschluss mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen.
- (2) Die Anschlussberechtigten/-verpflichteten können nicht verlangen, dass ein entsprechendes Versorgungsnetz hergestellt oder entsprechend bestehende Versorgungsleitungen geändert werden. Welche Grundstücke erschlossen werden, bestimmt der WBV.
- (3)Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, ganz oder teilweise widerrufen oder befristet werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert. Hiervon kann abgesehen werden, wenn sich der Anschlussberechtigte/-verpflichtete verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf angemessene Vorschüsse Verlangen und Sicherheit Rahmen einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu leisten.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte/-verpflichtete ist verpflichtet, das Grundstück, auf dem Trinkwasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nach Maßgabe dieser Satzung anschließen zu lassen (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich auf solche Grundstücke, die an einer betriebsfertigen und aufnahmefähigen Versorgungsleitung liegen. Das Gleiche gilt, wenn die Verlegung des Hausanschlusses durch ein eigenes dingliches Recht oder eine Baulast zugunsten des anzuschließenden Grundstücks gesichert ist oder der Hausanschluss über Eigentum des Anschlussberechtigten/-verpflichteten verlegt werden kann, bzw. verlegt worden ist oder die Verlegung des Hausanschlusses über Miteigentum des Anschlussberechtigten/-verpflichteten an einem Zuwegungsgrundstück gewährleistet ist.

- (3) Wer nach Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage den gesamten Trinkwasserbedarf aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang).
- (4) Die Herstellung des Hausanschlusses ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen, nachdem der Anschlussberechtigte/-verpflichtete schriftlich zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufgefordert worden ist, gemäß § 11 dieser Satzung zu beantragen.
- (5) Für den Fall, dass der Anschlussberechtigte/-verpflichtete der schriftlichen Aufforderung nach Abs. 4 nicht nachkommt, ist der WBV befugt, den Anschluss- und Benutzungszwang durch Erlass eines Verwaltungsaktes durchzusetzen; der WBV hat auch die Möglichkeit, an Stelle des Erlasses eines Verwaltungsaktes, eine öffentlichrechtliche Vereinbarung mit dem Anschlussberechtigten/-verpflichteten zu treffen.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussberechtigte/-verpflichtete kann vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer privaten Versorgung besteht und Gründe des Gemeinwohls, insbesondere das öffentliche Interesse an der Dauerhaftigkeit der Versorgungssicherheit und der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege nicht entgegenstehen. Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Eigenversorgung lediglich der Gebührenersparnis dienen soll. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird nur auf jederzeitigen Widerruf oder auf eine bestimmte Zeit erteilt. Sie kann auch unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Vorschriften des Landeswassergesetzes bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Befreiung vom Anschlusszwang kann beim WBV unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt werden. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Wasserversorgung nunmehr erfolgen soll.
- (3) Der WBV kann dem Anschlussberechtigten/-verpflichteten auch im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit einräumen, die Benutzung auf einen begrenzt gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Hinsichtlich der Antragstellung gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Der Anschlussberechtigte/-verpflichtete hat dem WBV vor Errichtung der Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind. Trinkwassersysteme und Systeme der Eigenversorgung dürfen nicht miteinander verbunden werden. Die Nachspeisung von Trinkwasser darf nur über einen freien Auslauf erfolgen. Trinkwasseranlagen und Eigenwasseranlagen sind dauerhaft unterschiedlich zu kennzeichnen. Die Eigengewinnungsanlage darf erst nach Abnahme durch den WBV in Betrieb genommen werden. Die Fertigstellung der Eigengewinnungsanlage ist dem WBV vor Inbetriebnahme, unverzüglich nach Fertigstellung, mitzuteilen und ein Termin zur Abnahme zu vereinbaren.

§ 6 Art der Versorgung

- (1) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den <u>allgemein</u> anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der WBV ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der <u>allgemein</u> anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Anschlussberechtigten/verpflichteten möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Anschlussberechtigte/-verpflichtete Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der WBV ist verpflichtet, das Trinkwasser jederzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht:
 - 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 - soweit und solange der WBV an der Versorgung durch h\u00f6here Gewalt oder sonstige Umst\u00e4nde, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der WBV hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der WBV hat die Anschlussberechtigten/-verpflichteten bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 - nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der WBV dies nicht zu vertreten hat oder
 - 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Anschlussberechtigter/-verpflichteter durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der WBV aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 - 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussberechtigten/-verpflichteten, es sei denn, dass der Schaden von dem

- WBV oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
- 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WBV oder eines seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
- 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WBV oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.
- (2)Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Anschlussberechtigten/-verpflichteten anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der WBV ist verpflichtet. Anschlussberechtigten/-verpflichteten auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.
- (4) Ist der Anschlussberechtigte/-verpflichtete berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der WBV dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Anschlussberechtigten/-verpflichteten aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussberechtigte/-verpflichtete das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der WBV hat die Anschlussberechtigten/-verpflichteten hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.
- (6) Der Anschlussberechtigte/-verpflichtete hat den Schaden unverzüglich dem WBV oder, wenn dies feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussberechtigte/-verpflichtete das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 9 Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussberechtigten/-verpflichtete haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Versorgungsleitungen einschließlich des Zubehörs zur Zuund Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, die vom Anschlussberechtigten/-verpflichteten in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussberechtigten/-verpflichteten mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Anschlussberechtigte/-verpflichtete ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussberechtigte/-verpflichtete kann die Umverlegung der nach Absatz 1 angebrachten Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Umverlegung hat der WBV zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Anschlussberechtigte/-verpflichtete die Entfernung der nach Absatz 1 angebrachten Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des WBV noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (6) Anschlussberechtigte/-verpflichtete, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des WBV die Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung nach den Absätzen 1 bis 4 beizubringen.

§ 10 Hausanschluss

- (1) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussberechtigten/-verpflichteten und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom WBV bestimmt. Jedes Grundstück erhält einen eigenen Hausanschluss, ein gemeinsamer Hausanschluss für mehrere Grundstücke ist nicht zulässig.
- (2) Die Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des WBV und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum, sie sind nicht Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Sie werden ausschließlich vom WBV oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt, beseitigt und müssen zugänglich, sowie vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussberechtigte/-verpflichtete hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine negativen Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (3) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind dem WBV unverzüglich mitzuteilen. Für Beschädigungen des Hausanschlusses auf dem Grundstück und dadurch bedingte Wasserverluste haftet der Anschlussberechtigte/-verpflichtete soweit ihn hieran ein Verschulden trifft.

§ 11 Anschlussantrag

(1) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussberechtigten/-verpflichteten unter Benutzung eines vom WBV erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben

nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

- ein Flurkartenauszug (einschl. Bezeichnung und Größe des Flurstücks) nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussberechtigten/verpflichteten
- 2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Anlage des Anschlussberechtigten/-verpflichteten eingerichtet oder geändert werden soll
- eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.) für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs
- 4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage
- 5. im Falle des § 3 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten
- 6. Nachweis der Anschlussberechtigung/-verpflichtung im Sinne des § 2 Abs. 7 dieser Satzung.
- (2) Anschlussberechtigte/-verpflichtete, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des WBV die Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 12 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der WBV kann verlangen, dass der Anschlussberechtigte/-verpflichtete auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht anbringt, wenn
 - 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 - die Versorgung des Grundstücks mit einem Hausanschluss erfolgt, der unverhältnismäßig lang ist oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden kann, oder
 - 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussberechtigte/-verpflichtete ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussberechtigte/-verpflichtete kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- (4) Anschlussberechtigte/-verpflichtete, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des WBV die Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Wasserzählerschachtes unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 13 Anlage des Anschlussberechtigten/-verpflichteten

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage des Anschlussberechtigten/-verpflichteten ist dieser mit Ausnahme des Wasserzählers des WBV verantwortlich. Hat er die Anlage einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in das Installateurverzeichnis des WBV eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der WBV ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussberechtigten/-verpflichteten gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des WBV zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

§ 14 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussberechtigten/-verpflichteten

- (1) Der vom Anschlussberechtigten/-verpflichteten beauftragte Installateur schließt die Anlage des Anschlussberechtigten/-verpflichteten an den Hausanschluss an und setzt sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim WBV über das Installationsunternehmen zu beantragen. Die Inbetriebsetzung hat nur mit Genehmigung des WBV zu erfolgen.

§ 15 Überprüfung der Anlage des Anschlussberechtigten/-verpflichteten

- (1) Der WBV ist berechtigt, die Anlage des Anschlussberechtigten/-verpflichteten vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussberechtigten/-verpflichteten auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der WBV berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme und Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an die Versorgungsleitung übernimmt der WBV keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 16

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Anschlussberechtigten/-verpflichteten; Mitteilungspflichten

- (1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussberechtigter/-verpflichteter, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WBV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem WBV mitzuteilen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Binnen eines Monats sind dem WBV anzuzeigen
 - 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum.

§ 17 Zutrittsrecht

Der Anschlussberechtigte/-verpflichtete hat den Beauftragten des WBV den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 12 und § 13 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 18 Technische Anschlussbedingungen

Der WBV ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage des Anschlussberechtigten/-verpflichteten festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des WBV abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 19 Messung des Wasserverbrauchs

- (1) Der WBV stellt die vom Anschlussberechtigten/-verpflichteten verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann der WBV die gelieferte Menge auch rechnerisch ermitteln oder schätzen, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Der WBV hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten

Wassermenge gewährleistet ist. Der WBV bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Wasserzähler, die über eine Funkverbindung auslesbar sind (Funkwasserzähler), erfüllen die datenschutzrechtlichen Anforderungen nach Anlage 1 zu dieser Satzung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung, Änderung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des WBV. Der WBV ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussberechtigten/-verpflichteten die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussberechtigte/-verpflichtete ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussberechtigte/-verpflichtete haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem WBV unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Messeinrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 20 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Anschlussberechtigte/-verpflichtete kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Absatz 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anschlussberechtigte/verpflichtete den Antrag auf Prüfung nicht beim WBV, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem WBV zur Last, falls die festgestellte Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussberechtigten/verpflichteten.

§ 21 Ablesung

- (1) Die analogen Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des WBV möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des WBV vom Anschlussberechtigten/verpflichteten selbst abgelesen. Der Anschlussberechtigte/-verpflichtete hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des WBV die Räume des Anschlussberechtigten/-verpflichteten nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der WBV den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Abrechnung schätzen, die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Funkwasserzähler werden grundsätzlich einmal jährlich im Januar durch den WBV oder einen durch ihn Beauftragten zum Zwecke der Verbrauchsabrechnung ausgelesen. Hat der Anschlussberechtigte/-verpflichtete der Inbetriebnahme des Funkmoduls zur Auslesung des Zählers widersprochen und wurde dieses auf dessen Verlangen deaktiviert, so erfolgt die Ablesung einmal jährlich oder bei Bedarf. Die Kosten für die einmalige Deaktivierung des Funkmoduls der Messeinrichtung sowie für die jährliche oder aus sonstigen Gründen erforderliche Ablesung der Messeinrichtung nach dessen Deaktivierung hat der Anschlussberechtigte/-verpflichtete zu tragen.
- (4) Darüber hinaus ist der WBV berechtigt, Funkwasserzähler auch zu einem anderen Zeitpunkt auszulesen, sofern ein Antrag der Eigentümer oder ein Eigentümerwechsel

vorliegt. Das gleiche gilt, sofern die Ablesung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlagen oder anderer öffentlicher Interessen erforderlich ist.

§ 22 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussberechtigten/-verpflichteten, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des WBV zulässig.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der WBV kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim WBV vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Wasserversorgungsunternehmen alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus Hydranten der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des WBV mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 23 Dauer des Wasserbezuges

- (1) Will ein Anschlussberechtigter/-verpflichteter, der zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung dem WBV schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Anschlussberechtigter/-verpflichteter, der zum Anschluss oder zur Benutzung verpflichtet ist, den Wasserbezug ganz oder teilweise einstellen, so hat er beim WBV eine Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem WBV unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Anzeigepflichtig sind sowohl der neue, als auch der alte Eigentümer.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung nach Absatz 1 oder vor Erteilung einer Befreiung eingestellt, so haftet der Anschlussberechtigte/-verpflichtete dem WBV für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebender Verpflichtungen.
- (5) Der Anschlussberechtigte/-verpflichtete kann eine zeitweilige Stilllegung seines Anschlusses beantragen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 24 Einstellung des Wasserbezuges

(1) Der WBV ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussberechtigte/-verpflichtete den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt

und die Einstellung erforderlich ist, um

- 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
- 2. den Verbrauch von Trinkwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
- zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussberechtigter/-verpflichteter, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WBV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist der WBV berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussberechtigte/verpflichtete darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussberechtigte/-verpflichtete seiner Verpflichtung nachkommt. Der WBV kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der WBV hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Anschlussberechtigte/-verpflichtete die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, insbesondere, wer vorsätzlich und fahrlässig entgegen
 - § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließen lässt
 - § 4 Abs. 3 den gesamten Trinkwasserbedarf nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt
 - § 5 Abs. 4 dem WBV nicht vor Errichtung der Eigengewinnungsanlage Mitteilung macht
 - § 10 Abs. 2 die Hausanschlüsse selbst herstellt, unterhält, erneuert, ändert, abtrennt oder beseitigt
 - § 10 Abs. 3 eine Beschädigung des Hausanschlusses oder ein Undichtwerden der Leitungen oder sonstige Störungen nicht unverzüglich mitteilt
 - § 12 Abs. 2 die Messeinrichtungen nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält
 - § 13 Abs. 2 die Anlage nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält

- § 13 Abs. 4 nicht die Materialien und Geräte verwendet, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen
- § 16 Abs. 1 die Anlagen und die Verbrauchseinrichtungen nicht so betreibt, dass Störungen ausgeschlossen sind
- § 17 den Zutritt verweigert
- § 19 Abs. 3 nicht den Verlust, die Beschädigungen oder Störungen der Messeinrichtungen dem WBV unverzüglich mitteilt und die Messeinrichtungen nicht vor Abwasser, Schmutz, Grundwasser und Frost schützt
- § 22 Abs. 1 das Wasser nicht nur für eigene Zwecke oder seine Mieter oder ähnlich berechtigte Personen verwendet
- § 22 Abs. 2 das Wasser entgegen den Vorschriften dieser Satzung oder anderer gesetzlicher und behördlicher Vorschriften verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 134 Abs. 2 des Wassergesetztes des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 26 Beiträge, Gebühren und Kostenerstattung

Der WBV erhebt Anschlussbeiträge, Gebühren und Kostenerstattung für Hausanschlüsse gemäß den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes von Mecklenburg-Vorpommern und seiner Beitrags- und Gebührensatzung.

Anlage 1 zum § 19 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung

Datenschutzrechtliche Anforderungen an Funkwasserzähler

Der WBV stellt sicher, dass die von ihm eingesetzten Funkwasserzähler folgenden datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen:

- Funkwasserzähler werden nur uni-direktional betrieben, d.h. die Daten werden aus dem Zähler heraus abgelesen und es werden keine Daten oder Befehle an den Zähler gesendet.
- Die Wasserzähler können nur durch im Besitz des WBV befindliche und dazu vorgesehene Lesegeräte ausgelesen werden.
- Zur Feststellung des Jahresverbrauches für die Berechnung der jährlichen Verbrauchsabrechnung sowie bei Eigentümerwechsel bzw. Wechsel des Anschlussberechtigten werden nur Zählerstand und -nummer erhoben.
- Zur Überwachung der richtigen Funktionsweise der Funkwasserzähler ist außerdem die Erhebung von zählerbezogenen Daten (Typ, Zählernummer, Batteriekapazität, Betriebsstunden, Datum, Uhrzeit) erforderlich, wie auch Daten über die Wasser- und Umgebungstemperatur sowie die Anzeige eventueller Fehlermeldungen.
- Für die nach § 21 Abs. 4 darüber hinaus gehenden Zwecke werden nur die für den jeweiligen Zweck erforderlichen zusätzlichen Daten erhoben.
- Die Übertragung der Daten ist durch technisch-organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch Verschlüsselung, die den Anforderungen des BSI genügt, gegen unbefugte Zugriffe bzw. unbefugtes Mitlesen abgesichert.